

Satzung
zur Erlangung des formalen Status einer steuerbefreiten gemeinnützigen Körperschaft
für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie der §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 22. April 2010 folgende Satzung zur Erlangung des formalen Status einer steuerbefreiten gemeinnützigen Körperschaft für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

1. Industrie- und Filmmuseum Wolfen
OT Wolfen, Bunsenstraße 4
06766 Bitterfeld-Wolfen
2. Kreismuseum Bitterfeld
OT Bitterfeld, Kirchplatz 3
06749 Bitterfeld-Wolfen
3. Galerie am Ratswall Bitterfeld
OT Bitterfeld, Ratswall 22
06749 Bitterfeld-Wolfen
4. Francisceumsbibliothek Zerbst
Weinberg 1
39261 Zerbst/Anhalt

§ 2
Rechtsstatus

Die im § 1 genannten Einrichtungen sind kommunale Regieeinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die durch ihn verwaltet werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Die im § 1 unter Punkt 1 und 2 genannten Museen haben nachfolgende Funktionen zu realisieren:
 - Bewahrfunktion
 - Sammlungs- und Forschungsfunktion
 - Bildungsfunktion unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit, der Publikationstätigkeit und der Museumspädagogik
 - Dokumentationsfunktion (Konservierung, Restaurierung, Inventarisierung, Katalogisierung, Fotodokumentation und Präsentation)
- 1.a. Das **Industrie- und Filmmuseum Wolfen** vermittelt eine Zeitreise durch die Region Bitterfeld-Wolfen von 1800 bis 2004 mit den Hauptschwerpunkten:
 - Entwicklung einer landwirtschaftlich geprägten Region zu einer der größten Industrieregionen Mitteldeutschlands
 - Industriegeschichte der Region Bitterfeld-Wolfen mit Kohle-, Energie- und Chemie-Programm
 - Fotografie- und Filmgeschichte
 - Entwicklung von der reinen Kinofilmproduktion zum Fotofilm, Röntgenfilm, Schmalfilm bis zum Fliegerfilm

Das IFM ist integrierter Bestandteil der touristischen Erlebnisroute „Kohle-Dampf-Licht“.

- 1.b. Das **Kreismuseum Bitterfeld** bietet die Schwerpunkte:
 - Regionalgeschichte
 - Braunkohle und Steinzeug
 - Militärgeschichte
 - Geologie und Naturkunde
 - Ballonfahrt

Überregionale Bedeutung besitzt die Sammlung zum Bitterfelder Bernstein.

2. Die **Galerie am Ratswall Bitterfeld** ist ein Ausstellungs- und Kommunikationszentrum. Sie präsentiert durch Wechselausstellungen zeitgenössische Kunst von Laien- und Berufskünstlern, führt insbesondere die Jugend an anspruchsvolle Kultur in den bildnerischen und musischen Bereichen heran und führt kammermusikalische Veranstaltungen durch.
3. Der bedeutende Bestand der **Franciscumsbibliothek Zerbst** ist mit 32.700 Titeln der historische Bestand, der bis ins 16. Jahrhundert zurück reicht. Darunter besitzt das landeskundliche Schrifttum, die sogenannten Anhaltinen, einen besonderen Stellenwert. Sammlung, Pflege, Restaurierung und Bereitstellung für Forschungsaufgaben sind hierbei die Schwerpunktaufgaben. Dieser Bestand ist als Präsenzbibliothek in historischer Aufstellung gestaltet.

Der moderne Bibliotheksteil, als Ausleihbibliothek gestaltet, umfasst ca. 10.000 Bände und steht hauptsächlich den Lehrern und Schülern des Franciscum-Gymnasiums zur Verfügung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die im § 1 genannten Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die im § 1 genannten Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der im § 1 genannten Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der im § 1 genannten Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Betriebe gewerblicher Art. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 22.04.2010

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	22.April 2010	22.April 2010	04.Juni 2010	11/10 Seite 21	01.Januar 2010

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um eine Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.